

# Urheberrecht

#bcsi 2012

## Frage 1

Ich lese gerne die klugen Sprüche bekannter (oder auch weniger bekannter) Menschen. In meinem „Urheberrechtscafé“ möchte ich deshalb gerne – zum Start – einen passenden Spruch einstellen. Ich habe mir auch schon einen Spruch von Karl Valentin ausgewählt. Darf ich einen solchen Spruch auf meine Website stellen?

Antwort:

Leider nicht! Derartige Sprüche und Redewendungen können urheberrechtlich geschützt sein. Die Nutzung dieser Sprüche ist dann – ohne entsprechendes Nutzungsrecht – nicht zulässig und führt oft zu kostenpflichtigen Abmahnungen. Wichtig: die Nutzung solcher Sprüche fällt auch nicht unter das urheberrechtliche Zitatrecht (§ 51 UrhG) – dafür ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zitat in einem eigenen Werk notwendig!

Hier der Link zum sehr guten Beitrag des WDR:

[http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp\\_urheberrecht/valentin100.html](http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_urheberrecht/valentin100.html)

## Frage 2

Kann ich den Spruch denn wenigstens in meine Workshopunterlagen einfügen, die ich zum Download zur Verfügung stelle?

Antwort:

Leider auch nicht, denn auch dies wäre – ohne entsprechendes Nutzungsrecht – eine unzulässige Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks (siehe Antwort zu Frage 1).

## Frage 3

Ah, wieder etwas gelernt. Aber wenigstens ein Bild von mir kann ich doch einstellen. Ich habe da letztes Jahr bei einer netten Fotografin ein tolles Foto für die Bewerbung um die Teilnahme an einem internationalen Sommerkurs gemacht. Für die Bewerbung hat mir die Fotografin das Foto als jpeg zur Verfügung gestellt und mir für die Bewerbung Glück gewünscht.

Darf ich das Foto für meine Website nutzen?

Antwort:

Ich darf das Foto nur dann für meine Website nutzen, wenn die Fotografin mir die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt hat. Die bloße Überlassung der Datei eines Bewerbungsfotos reicht dafür nicht.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Situation:

<http://www.rechtambild.de/2011/09/mein-bewerbungsfoto-im-internet-fotorechtlich-zulassig/>

## Frage 4

Ja, da muß ich dann mit der Fotografin sprechen. Aber ich kann ja heute hier in den Sessions Fotos mache – z.B. von den Sessionanbietern oder auch von den Menschen, die in meine Session kommen – und diese Fotos dann in meinem Blog veröffentlichen. Das ist doch eine gute Idee, oder?



Antwort:

Ich kann natürlich immer Fotos machen, spannend ist die Frage, ob ich diese Fotos auch veröffentlichen darf. Wenn ich Fotos in mein Blog stelle, dann veröffentliche ich diese Fotos! Dabei müssen die Regelungen aus §§ 22 und 23 KunstUrhG beachtet werden.

Grundsatz (§ 22): Veröffentlichung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten

Ausnahme (§ 23): wenn eine Ausnahme vorliegt (Zeitgeschichte, Person als Beiwerk, Bilder von Versammlungen)

Was ist mit dem Barcamp? Der Begriff „Versammlung“ wird weit ausgelegt – darunter fallen z.B. auch Kongresse und Vereinsveranstaltungen, wenn diese „öffentlich“ stattfinden (öffentliche Zugangsmöglichkeit) und die Bilder die „Versammlung“ zeigen (nicht nur einzelne/mehrere Individuen).

Frage 5:

Ist das alles schwierig!

Ich habe da eine ganz andere Idee: Es gibt da einen tollen Zeitungsartikel über mich, der online aber nicht verfügbar ist. Den könnte ich ja scannen und auf meine Website einstellen. Da der Artikel nur von mir handelt, muß das ja erlaubt sein, oder?

Antwort:

Leider kann ich einen Artikel – auch wenn er nur von mir handelt – ohne entsprechendes Nutzungsrecht nicht scannen und auf meine Seite stellen. In dem Moment, wo ich einen solchen Artikel scanne und auf meine Website setze, mache ich ihn gemäß § 19a Urheberrechtsgesetz “öffentlich zugänglich”. Auch wenn dies manchmal durchaus im Interesse des Urhebers liegen könnte (Stichwort: Bekanntheitsgrad) ist eine solche öffentliche Zugänglichmachung jederzeit abmahnbar. Ich sollte also einen solchen Artikel nur dann “online” stellen, wenn ich vorher geklärt habe, ob der Urheber/die Urheberin bzw. der Verlag mir dieses Recht einräumen. Dies mußten in der letzten Zeit auch einige Künstler feststellen, die wegen der Nutzung von Kunstkritiken abgemahnt wurden – hier ein kurzer [Bericht](#) darüber. Soweit der Artikel selbst online ist, könnte ich jedoch – zumindest derzeit – problemlos auf ihn verlinken.

## Frage 6

Leider habe ich wohl nicht rechtzeitig gefragt  
..... Jetzt habe ich eine Abmahnung  
bekommen und soll innerhalb von 7 Tagen  
eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“  
(€ 10.000,- Vertragsstrafe) abgeben. Natürlich  
habe ich den Artikel sofort von der Website  
gelöscht und der Fachzeitschrift eine  
Entschuldigungsemail geschickt.

Muß ich die Unterlassungserklärung trotzdem  
abgeben?

Antwort:

Leider muß ich auch in diesem Fall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Es reicht nicht aus, den beanstandeten Text von der Website zu löschen (auch wenn dies unbedingt gemacht werden sollte!). Wichtig ist aber, daß ich auf jeden Fall den Text der vorgelegten Unterlassungserklärung sorgfältig prüfen sollte. Ich muß eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben – es muß aber nicht notwendigerweise der von der Gegenseite formulierte Text sein (manche Unterlassungserklärungen sind viel zu weit gefaßt und sollten schon deshalb besser nicht unterzeichnet werden!). Diese „veränderte“ Unterlassungserklärung wird oft als „modifizierte Unterlassungserklärung“ bezeichnet.

Danke!

Astrid Christofori

Rechtsanwältin und Mediatorin

Am Eckbusch 62

42113 Wuppertal

[http://www.xing.com/profile/Astrid Christofori](http://www.xing.com/profile/Astrid_Christofori)

[https://twitter.com/A Christofori](https://twitter.com/A_Christofori)

[www.urheberrechtscafe.de](http://www.urheberrechtscafe.de)